

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 2. Januar 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > BFH: Erstattung der Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung des Erwerbs

Gesetzgebung

- > Abschaffung der RETT-Blocker-Strukturen durch JStG 2013 noch nicht in Kraft
- > ESMA-Konsultationen zur AIFM-Richtlinie
- > EU-Kommission erlässt Durchführungsverordnung zur AIFM-Richtlinie

Steuerrecht

- > BFH: Erstattung der Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung des Erwerbs

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Der BFH hat sich in einem heute veröffentlichten Urteil vom 13. November 2012 (Az. II B 123/11) zu den Anforderungen der Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs im Rahmen der Grunderwerbsteuer geäußert. Gemäß § 16 GrEStG wird die einmal festgesetzte Grunderwerbsteuer unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufgehoben, wenn entweder der Erwerbsvorgang – sprich der Grundstückskaufvertrag – wieder rückgängig gemacht wird oder der Veräußerer das Grundstück wieder vom Käufer zurück erwirbt. Die Klägerin verkaufte im Jahr 1999 ein Grundstück im Wege einer Zwangsversteigerung. Aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung war ihr jedoch die Übertragung des Eigentums an der Immobilie nicht möglich, so dass sie den zur Grunderwerbsteuerpflicht führenden Kaufvertrag nicht erfüllen konnte.

Der BFH stellte hierzu fest, dass es entsprechend den Ausführungen der Vorinstanz für eine Rückgängigmachung der Grunderwerbsteuer nicht ausreicht, wenn dem Verkäufer wie vorliegend die Erfüllung des Kaufvertrags unmöglich ist. Notwendig ist vielmehr, dass entweder der Vertrag aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechts auch zivilrechtlich oder die Grundstücksübertragung durch einen weiteren (gegenläufigen) Kaufvertrag rückgängig gemacht wird. Vor diesem Hintergrund ist im Falle von gescheiterten Grundstücksankäufen penibel auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 16 GrEStG zu achten, um zumindest die Grunderwerbsteuer zurückzuerhalten.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Demleitner

Rechtsanwalt

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 1013

E-Mail: andreas.demleitner@roedl.de

Gesetzgebung

- > Abschaffung der RETT-Blocker-Strukturen durch JStG 2013 noch nicht in Kraft

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Die von den Ländern im Vermittlungsausschuss angestrebte Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und Ausweitung der Erwerbsvorgänge zur Bekämpfung sogenannter RETT-Blocker-Strukturen (Fonds-Brief vom 19. Dezember 2012) wurde bislang vom Parlament noch nicht gebil-

Fonds-Brief direkt

ligt. Wegen der Dauer der Beratungen im Vermittlungsausschuss konnte der erarbeitete Entwurf im alten Jahr nicht mehr dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegt werden. Es bleibt daher abzuwarten, ob bzw. wann die Schaffung eines neuen Tatbestands in § 1 Abs. 3a GrEStG in Kraft treten wird. Allzu lange sollte mit einem Erhalt der Steuerfreiheit von RETT-Blockern jedoch nicht mehr gerechnet werden. Denn die Forderung der Länderkammer auf das Beseitigen dieses Modells wurde nicht zum ersten Mal geäußert und zuletzt mit Nachdruck verfolgt. Überdies stammt der Entwurf des Gesetzes als „Formulierungshilfe“ bezeichnet direkt aus dem BMF.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Demleitner

Rechtsanwalt

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 1013

E-Mail: andreas.demleitner@roedl.de

> ESMA-Konsultationen zur AIFM-Richtlinie

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 19. Dezember 2012 hat die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) zwei „Consultation Papers“ zur AIFM-Richtlinie veröffentlicht.

Diese beiden Konsultationen stellen den nächsten Schritt nach einem Diskussionspapier der ESMA vom 23. Februar 2012 zu den Schlüsselbegriffen der AIFM-Richtlinie und Typen von Alternative Investment Fund Managern (AIFM) im Level-2-Verfahren dar. Ziel der ESMA ist hierbei insbesondere, das Feedback der betroffenen Marktteilnehmer zu regulatorischen Fragestellungen im Rahmen der AIFM-Richtlinie einzuholen. In einem weiteren Schritt wird die ESMA technische Regulierungs- und Durchführungsstandards entwerfen und diese in der ersten Jahreshälfte 2013 der EU-Kommission zur Bestätigung vorlegen.

Thematisch sind die beiden Konsultationen wie folgt gegliedert:

Konsultation 1 - Typen von AIFM

Die Konsultation 1 [“Draft regulatory technical standards on types of AIFMs“; (ESMA/2012/844)] hat vor allem die

Definition von Abgrenzungskriterien zum Inhalt, welche die Unterscheidung ermöglichen sollen, ob ein Alternative Investment Fund (AIF) einem geschlossenen oder einem offenen Typus unterfällt. Mit dieser Abgrenzung soll nach Ansicht der ESMA sichergestellt werden, dass die Regelungen zum Liquiditätsmanagement, zu Bewertungsverfahren und die Übergangsbestimmungen der AIFM-Richtlinie auf einheitliche Weise angewendet werden.

Konsultation 2 - Leitlinien zu den Schlüsselbegriffen der AIFM-Richtlinie

Durch die Konsultation 2 [“Guidelines on key concepts of the AIFMD“; (ESMA/2012/845)] soll vor allem die Definition eines Alternative Investment Funds (AIFs) anhand einer Ausarbeitung trennscharfer Kriterien für folgende – aus Art. 4(1)(a) der AIFM-Richtlinie stammende – Definitionselemente erreicht werden:

- > Raising Capital
- > Collective Investment Undertaking
- > Number of Investors
- > Defined Investment Policy

Beide Konsultationen enthalten zudem eine Zusammenfassung des Feedbacks der Marktteilnehmer zum Diskussionspapier vom 23. Februar 2012. Dieser Übersicht, in die unter anderem Kommentare verschiedener Unternehmen und Beratungsgesellschaften, aber auch Rückmeldungen staatlicher Stellen Eingang gefunden haben, lässt sich eine inhaltlich sehr detaillierte Auseinandersetzung mit den Kernthemen der Umsetzung und Anwendung der AIFM-Richtlinie entnehmen. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung von Alternative Investment Funds von operativ tätigen und nicht der AIFM-Richtlinie unterfallenden Unternehmen. Zudem bietet die Zusammenfassung des Feedbacks einen guten Ausgangspunkt für die Ausarbeitung weiterer Kommentare im folgenden Verfahrensschritt.

Marktteilnehmer können zu beiden Konsultationen bis zum 1. Februar 2013 Kommentare bei der ESMA einreichen.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 734

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

> EU-Kommission erlässt Durchführungsverordnung zur AIFM- Richtlinie

Von **Dr. Dietrich Wagner**, Rödl & Partner Hamburg

Die Europäische Kommission hat am 19. Dezember 2012 eine Verordnung erlassen, in der zahlreiche Einzelfragen zur Durchführung der AIFM-Richtlinie („Level II“) geregelt sind. Die Verordnung basiert auf den Empfehlungen der Europäischen Wertpapierbehörde (ESMA) vom 16. November 2011 (Fonds-Brief vom 21. Dezember 2011). Wir werden Sie in Kürze hierüber ausführlich informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Dietrich Wagner

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530

E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 2. Januar 2013

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Frauke Zistl**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.